Institutionelles Schutzkonzept (ISK) für die Pfarrkirchenstiftungen der Diözese Passau zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Pfarrverband Regen-Langdorf

KATHOLISCHER PFARRVERBAND REGEN-LANGDORF

präventi on im bistum passau

Inhaltsverzeichnis

Einführende Informationen 3
Definition und Erscheinungsformen *Sexualisierte Gewalt* 3
Präambel 4
I. Zuständigkeit und Verantwortung 5
II. Personalauswahl und -entwicklung 5
III. Verhaltenskodex 6
IV. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen 7
V. Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall 7
VI. Qualitätsmanagement 9
VII. Präventionsschulungen 9
VIII. Weitere Präventionsarbeit 10
X. Inkraftsetzung 10
Anhang – Pfarreispezifischer Teil des Verhaltenskodex 12

Einführende Informationen

Unter einem Institutionellen Schutzkonzept (ISK) versteht man die Summe aller Präventionsmaßnahmen eines kirchlichen Rechtsträgers, um sexualisierter Gewalt entgegenzuwirken. Diese Maßnahmen werden in einem Gesamtkonzept (ISK) gebündelt, welches sich an den (Ziel-)Gruppen, deren Lebenswelt und spezifischen Fragestellungen in der jeweiligen Institution orientiert.

Das ISK ist als Qualitätsmerkmal zu verstehen, mit dem eine Pfarrkirchenstiftung Stellung bezieht und unterstreicht, dass dem Schutz der ihr anvertrauten Personen höchste Priorität beigemessen wird. Grundlage hierfür sind eine Kultur des achtsamen Miteinanders, eine unbedingte Wertschätzung und der respektvolle Umgang aller Mitglieder untereinander innerhalb der Pfarrei.

Hinweis: Kindertagesstätten in Trägerschaft von Pfarrkirchenstiftungen sind verpflichtet, ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Für die fachliche Beratung dieser Einrichtungen ist der Caritasverband für die Diözese Passau e. V. zuständig.

Alle im ISK genannten Anlaufstellen sind im Anhang mit Zuständigkeit aufgeführt.
Zudem sind auf der Bistumshomepage die Informationen einzusehen.
https://www.bistum-passau.de/beratung-seelsorge/praevention

Definition und Erscheinungsformen *Sexualisierte Gewalt*

Die Verwendung des Begriffes Gewalt deutet darauf hin, dass es sich bei einer Handlung nicht um einvernehmliche Geschehnisse zwischen Individuen auf Augenhöhe handelt, sondern um ein Verhalten, bei dem eine Person der anderen überlegen bzw. unterlegen ist.

Dabei umfasst der Begriff sowohl psychische als auch physische Grenzüberschreitungen. Zwischen den beteiligten Personen herrscht ein Machtgefälle, das dazu führt, dass die unterlegene Person nicht in der Lage ist, sich der Situation zu entziehen und in Folge dessen eigene Wünsche und Interessen nicht verbalisieren oder durchsetzen kann. Dieses Machtgefälle kann sich aus verschiedenen Konstellationen ergeben, z. B.: großer Altersunterschied, soziale Stellung, körperliche Überlegenheit, Autoritätsstellung etc.

Die Erweiterung des Begriffes in „sexualisierte Gewalt“ betont, dass bei den Taten Sexualität benutzt wird, um Gewalt auszuüben.

Grundsätzlich lassen sich hierbei drei Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt voneinander unterscheiden: Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtliche Formen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter:
https://www.bistum-passau.de/beratung-seelsorge/praevention/was-ist-sexualisierte-gewalt

Präambel

Der Schutz und das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen hat in den Pfarrkirchenstiftungen größte Bedeutung. Die Glaubensgemeinschaft leistet einen wertvollen Beitrag für einen sicheren Lern- und Lebensraum der anvertrauten Menschen. Niemand soll vor Grenzverletzungen oder Übergriffen jeglicher Art und Weise Angst haben oder diese erleben müssen. „Der Umgang miteinander ist von Achtsamkeit, Respekt und gegenseitiger Ehrfurcht geprägt."[1]

In den Pfarrkirchenstiftungen stehen alle Beschäftigten[2] und ehrenamtlich Tätigen in der Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sexualisierte Gewalt keinen Raum im täglichen Miteinander findet. Dies soll dadurch sichergestellt werden, dass Prävention gegen sexualisierte Gewalt als integraler Bestandteil der täglichen Arbeit gesehen und umgesetzt wird.

Es gibt Risikofaktoren, die sexualisierte Gewalt begünstigen und ihren Ursprung in der Institution bzw. Situation haben. Ein Schutzkonzept minimiert institutionelle Risiken und fördert eine Kultur des Hinsehens und Handelns.

Die Einhaltung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll dazu beitragen,

- dass eine reflektierte Auseinandersetzung mit institutionellen Gegebenheiten, Strukturen, Situationen und Umgangsweisen geschieht,
- dass Regelungen zum grenzachtenden Umgang Orientierung und Handlungssicherheit geben,
- dass Menschen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, qualifiziert geholfen wird und
- dass Verantwortung für den Schutz und die Sicherheit von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen übernommen wird.

In hohem zeitlichen Umfang und mit ebenso hohem Engagement hat sich das ISK-Team des Pfarrverbandes Regen-Langdorf mit dem Thema der Prävention beschäftigt. Das Team setzt sich dabei aus Vertretenden der Pfarrgemeinderäte Regen und Langdorf wie aus Vertretern des Seelsorgeteams zusammen. Laien und Kleriker haben intensiv zusammengearbeitet, vielperspektivisch diskutiert und diskursiv und verbindlich nach tragenden Wegen der Prävention gesucht - und sich dadurch diesem schwierigen und herausforderndem Thema gestellt im Sinne von „Wir wollen sicher und achtsam Kirche sein". Dieses Anliegen, Kirche als bergenden und sicheren, als achtsamen und heilsamen Raum der Gemeinschaft zu ermöglichen; sich für Schutz und Sicherheit stark zu machen; Vertrauen zu ermöglichen – dieses Anliegen, gut Kirche zu sein, hat die Mitglieder des Haupt- und Ehrenamts angespornt, sich intensiv mit dem Thema und mit einem guten Weg in die Zukunft auseinander zu setzen. Dabei wurden auch jeweils die entsprechenden Ansprechpartner der Jugendgruppen und mit deren Einschätzung zu Rate gezogen. Im Rahmen der Erarbeitung des ISK wurde klar: Prävention, Schutz und Achtsamkeit sind eine bleibende Aufgabe, die es immer wieder neu und zugleich flächendeckend zu bedenken, zu besprechen und zu aktivieren gilt.

[1] Strategische Überlegungen, Herausgeber Generalvikariat, Stand 09/2021
[2] Beschäftigte im Sinne der Rahmenordnung Prävention der DBK

I. Zuständigkeit und Verantwortung

(1) Die Umsetzung des Schutzauftrages mittels Institutionellem Schutzkonzeptes ist eine pastorale Aufgabe. Verantwortlich in der Pfarrkirchenstiftung ist Pfarrer Marco Stangl, unterstützt durch das Pfarrteam.

Für den Teilbereich Personalauswahl und -entwicklung (Beschäftigte) ist in Fällen der vollumfänglichen Abgabe die jeweilige Verwaltungsleitung in seiner Funktion als ständige Vertretung zuständig.
Ständige Vertretung als auch Pfarrer bzw. Pfarradministrator sind zur Zusammenarbeit angehalten.

II. Personalauswahl und -entwicklung

(1) Pfarrer Marco Stangl und VWL Susanne Kopp tragen Sorge, dass nur Personen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der Pfarrkirchenstiftung tätig sind, die neben der fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2) Pfarrer Marco Stangl und VWL Susanne Kopp thematisieren Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitung sowie in regelmäßigen Gesprächen mit den Beschäftigten. Ebenso wird Prävention bei der Einführung in das Ehrenamt mit den dort Tätigen thematisiert.

(3) Pfarrer Marco Stangl und VWL Susanne Kopp informieren Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige über das Rahmenschutzkonzept bzw. Institutionelle Schutzkonzept und erläutern dessen Inhalte.

(4) Alle Beschäftigten mit Arbeitsvertrag (sozialversicherungspflichtige und geringfügige Arbeitnehmer), die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt haben, sind verpflichtet, zu Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme und eine unterzeichnete Selbstauskunftserklärung vorzulegen. Dies betrifft insbesondere die angestellten Mesner.

(5) Ehrenamtlich Tätige, die Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, pflegen oder vergleichbaren Kontakt haben, legen zu Beginn der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vor. Ausgehend von einem diözesanen Prüfschema, müssen dabei die im letzten Punkt des ISK genannten Gruppierung ein EFZ einreichen. Bei uns in der Pfarrei konkret (Oberminis, Leitung Jugend- und Projektchor, Leitung Kinderchor, Leitung Kinderkirche, Leitung Familiengottesdienste, Leitung Frohschar, Hauptamtliche in der Erstkommunion-Vorbereitung, Hauptamtliche und Teamer, die an Übernachtungsangeboten der Firmvorbereitung teilnehmen, sowie alle Personen, die eine pfarrliche Veranstaltung mit Übernachtung begleiten).
Die Selbstauskunftserklärung ist ebenfalls unterzeichnet vorzulegen.

(6) Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu zur Einsichtnahme vorgelegt werden und darf ab Ausstellungsdatum bei der Einsichtnahme nicht älter als 3 Monate sein. Die Selbstauskunftserklärung muss einmalig unterzeichnet werden.

(7) Die Beschäftigten der Pfarrkirchenstiftung sind mit einer Verpflichtungserklärung auf die Einhaltung des Verhaltenskodex zu verpflichten.

(8) Beauftragt die Pfarrkirchenstiftung Dritte zur Durchführung von Dienstleistungen oder werden Dritten kirchliche Räume überlassen, verständigen sich die Vertragspartner über die Einhaltung der gesetzlichen und diözesanen Standards bzgl. Kinder- bzw. Jugendschutz. Für die Firmvorbereitung im Pasotralen Raum hat das KJB ein entsprechendes Schutzkonzept.

III. Verhaltenskodex

Der nachfolgend *Allgemeine* Teil gilt verbindlich für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen der Pfarrkirchenstiftung:

- **Ich weiß, jede Form von Gewalt ist unvereinbar mit kirchlichem Handeln:**
  Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung des anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

- **Ich achte Rechte und Würde:**
  Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.

- **Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:**
  Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

- **Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:**
  Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir Anvertrauten.

- **Ich beziehe aktiv Position gegen Grenzverletzungen:**
  Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, leite ich die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen ein. Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

- **Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:**
  Ich höre zu, wenn mir Personen verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen körperliche, verbale, psychisch und sexualisierter Gewalt angetan wurde und wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalttaten von Personen jeglichen Geschlechts verübt werden und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

- **Ich kenne Melde- und Beschwerdewege und weiß, wer mich unterstützen kann:**
  Ich kenne Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen im Bistum Passau bei einem Verdachtsfall bzw. konkreten Vorfall. Bei Vermutung oder im Verdachtsfall hole ich mir bei Bedarf Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

- **Ich leite jeden Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt weiter:**
  Erlange ich im dienstlichen Kontext Kenntnis von einem Sachverhalt, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der unabhängigen Ansprechpersonen des Bistums mit. Das gleiche gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange.
  Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben davon unberührt.

- **Ich weiß, dass jede Form von Gewalt Konsequenzen hat:**
  Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von Gewalt disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Der *pfarreispezifische* Teil des Verhaltenskodex wurde vor Ort unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes ergänzt und umfasst Schutzmaßnahmen und verbindliche Verhaltensregeln zu den folgenden Oberpunkten.[3]

- **Beziehungs- und Kontaktgestaltung**
- **Körperkontakt**
- **Emotionale Situationen**
- **1:1 Situationen**
- **Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse**
- **Räumliche Situationen**
- **Herausfordernde Themen**
- **Sonstiges/Anderes**

Darüber wurden Sanktionen und Disziplinierungsmaßnahmen (erzieherische Maßnahmen) vereinbart, falls gegen Verhaltensregeln verstoßen wurde.

Die Ausformulierung des pfarreispezifischen Teil des Verhaltenskodex sowie deren Sanktionen und Disziplinierungsmaßnahmen bei Verstoß ist im Anhang zu finden.

IV. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Der Verhaltenskodex kann durch Erlass entsprechender Dienstanweisung Gültigkeit erlangen.
In Hausordnungen und Nutzungsvereinbarungen für Räume der jeweiligen Pfarrkirchenstiftung wird das Institutionelle Schutzkonzept miteinbezogen und für anwendbar erklärt.

V. Vorgehensweise im Verdachts- und Beschwerdefall

Jeder, der sich die Frage des Vorliegens sexualisierter Gewalt stellt, egal ob Betroffener, Beobachter oder Angesprochener, hat immer die Möglichkeit, fachlichen Rat bei einer kirchlichen oder nichtkirchlichen Beratungsstelle[4] einzuholen, insbesondere, wenn es sich um eine **Vermutung** handelt. Diese Beratungsdienste unterliegen der Schweigepflicht.

Die Absätze 1 bis 10 gelten für Sachverhalte in einem kirchlichen Kontext.

(1) Jegliche **Hinweise** auf sexualisierte Gewalt nehmen die beauftragten unabhängigen Ansprechpersonen[5] des Bistums entgegen.

[3] Das Bistum hat zu bestimmten Arbeitsfeldern bereits Verhaltensregeln aufgestellt, diese sind zu berücksichtigen:
- Verhaltensregeln im kirchenmusikalischen Kontext (Kirchenmusik)
- Handlungsempfehlungen zum Sakrament der Versöhnung (Beichte)
- Standards für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen (Elternbrief)

[4] Siehe Homepage; https://www.bistum-passau.de/sexualisierte-gewalt/beratungsangebote

[5] Siehe Personenverzeichnis im Anhang

(2) Betroffene können sich bei einem **konkreten Vorfall** direkt an die beauftragten Ansprechpersonen bzw. an die unabhängigen Beratungsstellen[6] im Bistumsgebiet wenden.
Alternativ kann auch mit der Interventionsstelle[7] des Bistums Kontakt aufgenommen werden.

Betroffene Kinder und Jugendliche unserer Pfarrei haben die niedrigschwellige Möglichkeit, sich an das Kirchliche Jugendbüro Regen als Erstanlaufstelle zu wenden. Die dort tätigen Personen unterliegen der kirchlichen Meldepflicht verfügen jedoch über entsprechende Kenntnisse zu Beratungsangeboten (intern und extern) sowie Meldewege innerhalb des Bistums. Sie stehen daher als zuverlässige und in der Regel bekannte Gesprächspartner unterstützend zur Seite.

(3) Bei **Verdachtsfällen** sexualisierter Gewalt[8] sind alle Beschäftigten unserer Pfarrei, wenn diese Fälle im dienstlichen Kontext bekannt wurden, verpflichtet diese zu melden. Vertraut sich eine betroffene Person an, so sind die Äußerungen ernst zu nehmen. Eine Dokumentation ist anempfohlen.

Die Meldung hat folgendermaßen zu erfolgen:

a) Entweder unverzüglich an den Pfarrer Marco Stangl weiergegeben.
Die Meldung wird an eine der unabhängigen Ansprechpersonen weitergeleitet und/oder die Interventionsstelle informiert.
Richtet sich der Verdacht gegen den Pfarrer bzw. Pfarradministrator oder die Leitung der Einrichtung, wird die Meldung direkt an die unabhängigen Ansprechpersonen und/oder die Interventionsstelle weitergegeben
b) oder unverzüglich Kontakt mit einer der unabhängigen Ansprechpersonen aufzunehmen.

(4) Handelt es sich bei den Betroffenen um Beschäftigte der Pfarrkirchenstiftung, die weder minderjährig noch schutz- oder hilfebedürftig sind, greifen die Schutzregelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG). Beschwerden nimmt die dafür zuständige Ombudsstelle[9] entgegen.

(5) Zusätzlich will der Pfarrverband Regen-Langdorf einen zusätzlichen und niedrigschwelligen Melde- und Beschwerdeweg für Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte einrichten, indem sich Gemeindereferentin Theresa Reitberger aus Rinchnach als Ansprechperson bereit erklärt. Frau Reitberger kann unter der 0177 1579669 oder per Email unter theresa.reitberger@bistum-passau.de erreicht werden.

(6) Verantwortlich für Maßnahmen der Intervention ist die Interventionsstelle des Bistums.

(7) Zur Beratung eines irritierten Systems nach einem Verdachtsfall oder konkreten Vorfall steht eine Person der Stabsstelle Gemeindeberatung[10] des Bistums zur Verfügung.

(8) Personen mit Kontakt zu Betroffenen oder Beschuldigten bzw. Tätern haben Anspruch auf kontinuierliche Supervision. Nähere Informationen hierzu gibt es bei der Kontaktstelle Supervision, Coaching und Mediation[11].

(9) Bei einer fälschlichen Beschuldigung hat die Pfarrkirchenstiftung Maßnahmen zu ergreifen, die zur Rehabilitation und zum Schutz der entsprechenden Person geeignet sind.

[6] Siehe Verzeichnis im Anhang
[7] Siehe Personenverzeichnis im Anhang
[8] im Sinne der Interventionsordnung
[9] Siehe Personenverzeichnis im Anhang
[10] Siehe Personenverzeichnis im Anhang
[11] Siehe Personenverzeichnis im Anhang

(10) Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

VI. Qualitätsmanagement

(1) Der gesamte Schutzprozess wird wie folgt bekannt gemacht: Durch Artikel auf der Homepage des PV, in der Tagespresse und ebenso in den social media wird das ISK eingeführt und vorgestellt. Jederzeit als PDF abruf- und downloadbar ist das ISK auf der Homepage des Pfarrverbandes. Auch und besonders im Kirchenanzeiger soll grundlegend Thema wie auch Konzept zur Sprache kommen. Damit das Konzept keine vage Theorie bleibt, sind die Gruppenleiter angehalten, das Thema Prävention ausgehend vom ISK in den Jugendgruppen zu behandeln. Auch die übrigen pfarrlichen Gruppierungen (Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung, Pfarrverbandsrat etc.) sollen für dieses Thema sensibilisiert werden. Das ISK wird mit dem pastoralen Team und Mitarbeitenden des Pfarr(verbands)büros, den Beschäftigten der Pfarrkirchenstiftung, den Gremien besprochen. Auch in den Gruppierungen mit Kindern und Jugendlichen (Frohschar, Ministranten in Regen, Schweinhütt und Langdorf, Kinderchor, Jugendchor, Kinderkirche, Familiengottesdienste, Erstkommunionvorbereitung, Firmvorbereitung, Sternsinger) wird das ISK in methodisch geeigneter Weise thematisiert werden.

(2) Spätestens fünf Jahre nach Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes erfolgt eine erneute Überprüfung im Sinne einer Evaluierung und ggf. eine Überarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes. Dieser Prozess geschieht in Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums.[12]

(3) Nach einem Verdachtsfall oder Vorfall ist das jeweilige Institutionelle Schutzkonzept auf notwendige Anpassungen hin zu überprüfen.

(4) In pädagogischen Einrichtungen einer Pfarrkirchenstiftung muss eine in Präventionsfragen geschulte Person benannt sein, die bei der Umsetzung der Schutzkonzepte berät und unterstützt.

(5) Um den gegenseitigen Informationsfluss zwischen Pfarrgemeinderat und Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu gewährleisten, fungiert der PGR-Vorsitzende als Verbindungsperson.

VII. Präventionsschulungen

(1) Alle Beschäftigten einer Pfarrkirchenstiftung, die regelmäßig Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen haben, werden verpflichtend zum Thema sexualisierter Gewalt geschult.

(2) Alle anderen Beschäftigten sind regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

(9) Alle ehrenamtlich Tätigen mit regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen nehmen an einer Schulung der Kirchlichen Jugendbüros, Verbände oder des Ministrantenreferates teil. (Oberminis, Leitung Jugend-und Projektchor, Leitung Kinderchor, Leitung Kinderkirche, Leitung Familiengottesdienste, Leitung Frohschar,

[12] Stabsstelle des Generalvikars

Hauptamtliche in der Erstkommunion-Vorbereitung, Hauptamtliche und Teamer, die an Übernachtungsangeboten der Firmvorbereitung teilnehmen).

(3) Bereits absolvierte Schulungen durch andere Anbieter können nach Prüfung durch die Koordinationsstelle Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums anerkannt werden.

VIII. Weitere Präventionsarbeit

(1) Weitere Angebote in den Pfarrkirchenstiftungen sollen Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsene in der Wahrnehmung ihrer Rechte stärken und Beteiligungsmöglichkeiten schaffen. Die Pfarrkirchenstiftungen sind frei, zu entscheiden, welche Maßnahmen sie hierfür geeignet halten und ergreifen. Bereits hier seien aber Gruppenstunden bzw. Teile von Gruppenstunden zum Thema Kinderrechte, Schutz, Achtsamkeit und „Grenzen setzen und achten“ festgehalten. Dies betrifft vornehmlich diejenigen Jugendgruppen, in denen „freieres und von Ablauf und Projekten ‚kreativeres‘ Beisammensein“ gepflegt wird (als zum Beispiel beim Chor), sprich bei den Ministrantengruppen und der Frohschar.

(2) In pädagogischen Einrichtungen muss ein sexualpädagogisches Konzept erstellt werden.

(3) Das Bistum Passau begeht jährlich den von Papst Franziskus ausgerufenen *Gebetstag für Betroffene von sexuellem Missbrauch*. Zeitnah zu diesem Termin wird das Themenfeld in die Liturgie vor Ort eingebunden.

X. Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes, das die spezifischen Bedingungen vor Ort berücksichtigt und aufgreift, findet mit sofortiger Wirkung seine Anwendung.

Regen, den 11.06.2025

Marco Stangl, Pfr.

ergänzt am: 20.05.2026

Personenverzeichnis: (Stand: 01.04.2025)

Unabhängige Ansprechpersonen:

- Frau Rosemarie Weber, Rechtsanwältin, 0851 50 19 76 0, info@kanzlei-rweber.de
- Dr. Burkhard Wolff, Kinder- und Jugendpsychiater, 0160 95 59 39 67, Ansprechpersonwolff@gmx.net

Unabhängige Beratungsstellen:

- IGEL e. V. Passau; 0851 2040
- Frauennotruf Deggendorf e. V.; 0991 38 24 60
- Frauen helfen Frauen Burghausen; 08677 7007

Interventionsstelle und Ombudsstelle

- Interventionsbeauftragte Frau Antonia Murr; 0851 393-1200

Begleitung irritiertes System über die Stabsstelle Gemeindeberatung

- Herr Florian Weber; 0851 96 67 401

Supervision für Kontaktpersonen von Betroffenen oder Kontakt zu Beschuldigten bzw. Tätern über die Kontaktstelle Supervision, Coaching und Mediation

- Frau Birgit Klein; 0851 393-1170

Anhang – Pfarreispezifischer Teil des Verhaltenskodex[13]

Der pfarreispezifische Teil des Verhaltenskodes ist wie folgt aufgebaut: Auf eine allgemeine, alle Kinder- und Jugendgruppen betreffende Grundlegung folgt eine jeweilige, auf die konkrete Gruppe bezogene Spezifizierung. Schließlich soll auf „Sonderfälle", va im Sinne von Projekten und etwaigem eingegangen werden. In der Grundlegung werden die verschiedenen Punkte der Risiko- und Schutzanlayse (Beziehungs- und Kontaktgestaltung, Körperkontakt, Emotionale Situationen, 1:1 Situationen, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, Räumliche Situationen, Herausfordernde Themen) konkret und einzeln aufgeschlüsselt . Bei der gruppentechnischen Spezifizierung wird diese Aufgliederung weggelassen zu Gunsten einer griffig-konkreten Darlegung.

1. Allgemeine Grundlegung
2. Gruppentechnische Spezifizierungen
3. „Sonderfall" Sternsinger
4. Elementare Perspektiven

1. Allgemeine Grundlegung

	Verhaltensregeln (die aus der bereits zuvor ausführlich durchgeführten Risiko- und Schutzanalyse abgeleitet werden)	**Disziplinierungsmaßnahmen** (Konsequenzen im S. v. erzieherischen Maßnahmen bei Verstoß gegen Verhaltensregeln)
1. Beziehungs- und Kontaktgestaltung	Wir achten darauf, dass in der Whatsapp-Gruppe nur dienliche und entsprechende Infos geteilt werden – keine privaten Dinge (Urlaubsfotos, Partyvideos etc.). Wir nehmen in die Whatsapp-Gruppe mindestens zwei Elternteile als neutrale „Mitleser" mit auf. Das soll eine stereotype Parteinahme vorbeugen. Wir achten darauf, dass Beschäftigte und Begleitpersonen keine privaten Social-Media-Kontakte mit Minderjährigen pflegen. Wir achten darauf, dass Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige sich jeder Zeit ihrer Vorbildfunktion bewusst sind, sowohl im Social-Media-Bereich als auch z. B. bei Präsenzveranstaltungen. Wir halten uns an die allgemein gültigen Gesprächsregeln (Wir lassen andere ausreden. Wir kommunizieren respektvoll miteinander. Wir hören anderen zu. Wir machen uns nicht lustig, wenn jemand eine andere Meinung vertritt etc.)	Bei Verstoß suchen wir das klärende Gespräch mit den beteiligten Personen (Einzel- oder Gruppengespräch, Gruppenstunde) und erläutern niederschwellig und nachvollziehbar die jeweilige Verhaltensregel sowie deren Ziel. Bei wiederholter Missachtung des Verhaltenskodex, kann z. B. das Pfarrteam über einen Ausschluss aus der jeweiligen Gruppe entscheiden. Diese Maßnahmen gelten für alle folgenden Bereiche.

[13] Der Verhaltenskodex ergibt sich aus den Erkenntnissen der vor Ort bereits durchgeführten Risiko- und Schutzanalyse. Hierbei werden die von Ihnen erfassten Punkte den im Anhang genannten Oberpunkten zugeordnet und entsprechend als Verhaltensregel ausformuliert. Bitte achten Sie darauf, dass die Verhaltensregeln möglichst verständlich und konkret formuliert sind. Außerdem müssen Sanktionen und Disziplinierungsmaßnahmen (erzieherische Maßnahmen) vereinbart werden bei Verstoß gegen diese Verhaltensregeln.

Falls es Ihnen hilft, können Sie sich hierbei an den Ihnen ausgehändigten Beispielformulierungen (Zielgruppe: Ministranten, Maßnahme: Radausflug mit Übernachtung) orientieren.

	Wir achten darauf, dass niemand bevorzugt behandelt wird. Wir achten darauf, dass niemand benachteiligt behandelt wird. Minderjährige aus dem beruflichen Kontext werden nicht auf Dienstreisen oder zu privaten Unternehmungen mitgenommen. Übernachtungen von Minderjährigen in Privatwohnungen von Beschäftigten sind verboten. Wir sprechen untereinander ab, wie wir angesprochen werden wollen (Du- Sie, Spitzname). Wir achten auf eine angemessene Sprache (gewaltfreie Kommunikation ohne Häme oder Anzüglichkeiten). Minderjährige werden nur in Ausnahmefällen in Privatautos und nur nach (vorheriger) Absprache mit den Eltern mitgenommen. Wir achten darauf, dass Fahrtdienste nicht immer von derselben Person übernommen werden (z. B. monatlicher Wechsel). In nicht vermeidbaren Fällen sitzt der Jugendliche auf der Rückbank.	
2. Körperkontakt	Wir umarmen andere (Begrüßungsritual) nur nach vorheriger Rücksprache bzw. Erlaubnis der anderen Person. Wir respektieren und achten die Entscheidung, wenn eine Person nicht umarmt werden möchte. Wir bieten offen andere Möglichkeiten/Alternativen zur Begrüßung an (mündlich, Händeschütteln etc.). Umarmungen zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen stellen die absolute Ausnahme dar und bedürfen einer vorherigen Rückversicherung. Wir unterlassen nicht notwendige/unnötige Berührungen. Wir weisen andere darauf hin, die wiederholt unnötige bzw. unerwünschte Berührungen provozieren. Raufereien etc. werden von uns grundsätzlich nicht toleriert. Die Aufsichtspersonen müssen dies sofort unterbinden. Wir achten darauf, dass „körperbetonte“ Spiele, Methoden, Übungen stets auf Freiwilligkeit beruhen und keine Angst, Unsicherheit oder Peinlichkeit erzeugt wird. Hierbei braucht es immer auch eine klar kommunizierte Exit-Option	

	oder Alternative, falls Gruppenmitglieder nicht daran teilnehmen möchten. Die Entscheidung ist zu respektieren.	
3. Emotionale Situationen	Ist eine Person falschen Behauptungen und Mobbing ausgesetzt, so sind wir dazu aufgefordert, dies sofort zu unterbinden. Bei Bedarf wird diese Problematik von uns im Einzelgespräch, in der Gruppe, im Elterngespräch entsprechend thematisiert. Bei verbalen Verletzungen und Streitigkeiten suchen wir das klärende Gespräch. Wir haben stets ein „offenes Ohr“ für alle, die eine schwere Zeit durchmachen (z. B. Scheidung der Eltern). Wir achten hierbei stets darauf, eine professionelle Distanz zu wahren. Mitteilen oder Hilfeholen ist kein Petzen.	
4. 1:1 Situationen	Seelsorgliche Gespräche werden nicht in den Privaträumen durchgeführt. Finden diese bei einem Jugendlichen (z.B. Ministranten) zu Hause statt, so muss durch uns gewährleistet sein, dass auch z. B. die Eltern daheim sind. Ebenso dürfen diese Gespräche nicht hinter verschlossener Tür stattfinden – wir gestalten die Gesprächssituation so, dass die Person jederzeit die Möglichkeit hat, das Gespräch abzubrechen und den Raum zu verlassen. Wir geben einem Kollegen/einer Kollegin Bescheid, dass zu einem bestimmten Zeitfenster ein Einzelgespräch mit einem bspw. Ministranten stattfindet (Absicherung des eigenen Handelns, Schutz für beide).	
5. Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse	Wir führen Gespräche nur im öffentlichen Raum (z. B. Pfarrbüro). Wir achten darauf, dass Freundschaftsdienste grundsätzlich zu vermeiden sind.	
6. Räumliche Situationen	Wir achten darauf, dass Toiletten- und Waschräume stets geschlechtsgetrennt genutzt werden, bzw. dass diese nacheinander genutzt werden. Sollte dies nicht möglich sein, dann überlegen wir uns gemeinsam eine Regelung. Bei Veranstaltungen und Ausflügen mit Kindern und Jugendlichen ist stets sichergestellt, dass eine ausreichende	

	Anzahl erwachsener Begleitpersonen dabei ist. Setzt sich die Kinder-/Jugendgruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, so muss sich dies auch bei den Begleitpersonen widerspiegeln. Ausnahmen werden von uns bereits im Vorfeld klar kommuniziert (z. B. Elternbrief). Wir achten bei mehrtätigen Veranstaltungen (Weihnachtswochenende etc.) darauf, dass Minderjährige die Zimmer der Leitungspersonen nicht betreten. Zum Betreten der Schlaf- und Waschräume von Minderjährigen durch eine Leitungsperson braucht es immer einen begründeten pädagogischen, sicherheitsrelevanten oder medizinischen Grund (z. B. ein Ministrant ist ohnmächtig geworden). Bzgl. Regen: Wir sind angehalten, dass Räumlichkeiten nur für kirchliche Gruppierungen mit konkretem Ansprechpartner vergeben werden. Bzgl. Langdorf und Schweinhütt: Der Kreis von Gruppierungen ist weiter gefasst. Es werden aber auch konkrete Ansprechpartner gefordert.	
7. Herausfordernde Themen	Wir ermöglichen allen Personen eine gelebte Feedback- und Fehlerkultur. Wir sorgen dafür, dass sexualisierte Sprache nicht toleriert wird. Wir achten bei Foto- und/oder Videoaufnahmen darauf, dass bei Minderjährigen stets die Einverständniserklärung der Eltern vorliegt. Möchte eine minderjährige Person nicht fotografiert/gefilmt werden, so ist dies zu respektieren. Daher gilt es am besten vorher jeweils rückzufragen.	
8. Sonstiges/Anderes	Wir achten strikt darauf, dass sich alle Personen an das Jugendschutzgesetz halten. Wir thematisieren dies mit allen Beteiligten in regelmäßigen Zeitabständen oder vor einer Maßnahme. Wir treffen verbindliche Regelungen bezüglich der Ausgabe von Schlüsseln. Schlüssel werden nur nach Eintrag/Unterschrift ins Schlüsselbuch ausgegeben. Schlüssel dürfen nicht untereinander ohne Rücksprache geteilt werden.	

	Beschäftigte verabreichen keine Medikamente an Minderjährige. In Ausnahmefällen bedarf es einer vorherigen Erlaubnis der Eltern. Wir dokumentieren alle Erste-Hilfe-Maßnahmen. Dazu ist in den Verbandskästen eine Meldeblock vorhanden. Wir leben einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol-/Tabakkonsum vor. Alkohol ist in den Jugendräumen tabu. Grundsätzlich: Es gilt das Jugendschutz- und Cannabisgesetz.	

2. Gruppentechnische Spezifizierungen

2.1 Ministranten

An allen drei Kirchorten (Regen, Schweinhütt und Langdorf) gibt es getrennte Sakristeien (Ministrantensakristei und normale Sakristei). In Schweinhütt ist die Ministrantensakristei direkt ein separater Raum. In Langdorf ziehen sich die Ministranten im ersten Stock der Sakristei um, eine offene Treppe verbindet unten und oben. In Regen ist die Ministrantensakristei ein einsehbarer (Durchgangs-)Raum zwischen Kirchenraum und eigentlicher Sakristei. Für die Sakristeien in Langdorf und Schweinhütt wird besondere Sensibilität eingefordert, da keine direkte Einsehbarkeit in die Räumlichkeit der Ministranten besteht: hellhörig sein (in Langdorf) und wachsame Augen haben (in Schweinhütt. Tür mit Glasfenster in der Sakristei ist vorhanden, wenn Weihrauch während des Gottesdienstes rausgeht; ansonsten ist darauf zu achten, dass die Tür der beiden Sakristeien offen ist, so dass eine Sichtachse entsteht).

Beim Umkleiden gilt es immer vorher Rücksprache zu halten - durch den Helfenden.

Alle Oberministranten müssen eine Gruppenleiterschulung mit einer Präventionsschulung machen. Ein EFZ und eine Selbstauskunftserklärung der Oberministranten und Gruppenleiter ist verpflichtend.

Bei Ausflügen mit Übernachtungen sind grundsätzlich zwei Aufsichtspersonen beiden Geschlechts zu benennen. Es ist eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten einzuholen.

Es sind die allgemeingültigen Vorschriften des Jugendschutzgesetzes zu beachten. Toiletten dürfen nur alleine benutzt werden.

2.2. Frohschar

EFZ und Selbstauskunftserklärung nur von der Leiterin. Die Gruppe besteht ausschließlich aus Mädchen. Möglichkeiten der Berührung, bei Erste Hilfe, trösten und Streit schlichten finden im Gruppenraum oder (z.B. beim Eisessen) in der Öffentlichkeit der Gruppengemeinschaft statt.

2.3 Jugend- und Projektchor (derzeit in der Pfarrei nur als Kombi, nicht mehr allein als Jugendchor aktiv.)

EFZ und Selbstauskunftserklärung nur von der Leiterin. Achtsamer Umgang aller Altersgruppen miteinander. Proben und Auftritte finden im öffentlichen Raum statt.

2.4 Kinderkirche und Kleinkindergottesdienste

EFZ und Selbstauskunftserklärung nur von der Leiterin erforderlich. Kinder kommen grundsätzlich in Begleitung einer erwachsenen Person. Diese übernehmen z. B. Toilettengang mit den Kindern. Engere Kontakte mit den Besucherkindern finden nicht statt. Bei den mitwirkenden Kindern ist immer ein Elternteil bzw. eine erwachsene Aufsichtsperson dabei.

2.5 Familiengottesdienste

EFZ und Selbstauskunftserklärung nur von Leitenden erforderlich. Die Kinder dürfen selbst entscheiden, ob sie aktiv in die Gottesdienstgestaltung eingebunden werden möchten. Die Veranstaltungen finden im öffentlichen Raum (Kirche) statt. Bei allen Proben für den Gottesdienst ist das Team anwesend.

2.6 Erstkommunionvorbereitung

Gemeinsame Nachmittage mit Einheiten zur Vorbereitung im Rahmen der Tischgruppen: zwei(!) Tischmütter müssen da sein (das erleichtert auch die organisatorische Dimension). Besonderer Blick auf die Beichte entsprechend der Bistumsleitlinien der Handlungsempfehlung, aber auch Schutz der Priester: daher weiterhin Beichte im Beichtstuhl in Regen (als sicherer Rahmen und Raum für beide Seiten, da getrennt). Aufgabe der Katechese, die „Furcht“ vor dem Sakrament und dem Beichtstuhl zu nehmen. Alle bleiben anwesend bis das letzte Kind gebeichtet hat. Zumindest die Tischmütter bzw. Aufsichtspersonen.

Bei Albenanprobe: bei Notwendigkeit der Berührung muss vorher gefragt werden, ob man das Kind berühren darf. Elternteile bzw. Aufsichtspersonen sind anwesend und müssen auf Wunsch des Kindes (spürbares Unwohlsein) helfen. Auch wenn Ehrenamtliche sich unwohl fühlen, müssen Eltern helfen. Das Setting soll ein einsehbarer Raum sein, in dem mehrere Personen angemessen Platz haben und damit nie ein 1:1 Personen-Verhältnis entstehen kann.

EFZ und Selbstauskunftserklärung von Hauptamtlichen, nicht aber von den Tischmüttern. Jedoch erhalten die Tischmütter bei der ersten Tischmütterschulung Hinweise zur Prävention z.B. in Form des erstellten Flyers (siehe Bistum Passau)

Grundsätzlich kann jedes Kind selber entscheiden, ob es beispielsweise etwas vorlesen, vortragen etc., also ob es aktiv in die Gottesdienstgestaltung eingebunden werden möchte oder nicht. Es darf nicht gezwungen werden (auch nicht moralisch erpresst werden).

2.7 Firmvorbereitung

Diese findet künftig im Pastoralem Raum statt. Wir achten auf einen angemessenen Umgangston (gewaltfreie Kommunikation) auch unter den Jugendlichen selbst. „Nein“ der Jugendlichen akzeptieren hinsichtlich Projekten, z.B. Vor-Tanzen, Vorlesen etc.

Besondere Sensibilität ist bei den Firmfahrten erforderlich, gerade auch im Hinblick auf den Entwicklungsstand der Jugendlichen (v.a. Standing, Outing, Beziehungen, Trennung, Berührung, Nähe etc.) Wenn nötig muss in unpassenden Situationen eingegriffen werden und diese aufgelöst werden. Bei eventuellen

Liebesbeziehungen ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen getrennte Zimmer erhalten und keine intimen Situationen der beiden stattfinden.

EFZ Hauptamtliche und Teamer, die an Übernachtungsangeboten (Firmfahrten) teilnehmen. Auch wenn die Firmvorbereitung im Pastoralen Raum stattfindet: Der jeweilige Pfarrer, der die Ehrenamtlichen „entsendet" muss EFZ anfordern. Aber alle Teamer werden zum Thema Prävention sensibilisiert und erhalten z.B. auch den Flyer vom Bistum Passau.

3. „Sonderfall" Sternsinger

Eine Mindestgruppengröße ist vom Anlass her vorgegeben. Es sind immer 3-4 Kinder/Jugendliche. Das Ankleiden findet in der großen Gruppe statt, keine 1:1 Situation. Ein Fahrer fährt immer die gesamte Gruppe, nie eine Person alleine. Sollte der „Notfall" einer 1:1 Situation wider Erwarten doch entstehen. So ist das Einverständnis der Eltern einzuholen und der zeitliche Rahmen (Dauer) dieser Situation zu notieren. Sollten die Eltern nicht erreicht werden kann jemand anderer darüber informiert werden. Ist auch dies nicht möglich, dann muss notgedrungen die Notiz zum zeitlichen Rahmen als Fixierung und Transparenz genügen. Dies gilt für alle 1:1-Situationen.

4. Elementare Perspektiven

4.1 Freie Entscheidung der Kinder und Jugendlichen

Grundsätzlich kann jedes Kind/ Jugendlicher selber entscheiden, ob es beispielsweise etwas vorlesen, vortragen etc. möchte oder nicht, also ob es/er aktiv in die Gottesdienstgestaltung eingebunden werden möchte. Es darf nicht gezwungen werden (auch nicht moralisch erpresst werden).

4.2 Toilettengang

Es wird darauf wert gelegt, dass an allen drei Kirchorten jedes Kind, jeder Jugendliche und Erwachsene getrennt voneinander und einzeln nacheinander auf die Toilette geht. Es soll darauf geachtet werden, dass mehrere Personen nicht länger als nötig auf der Toilette sind.

4.3 „Schulungen"

Konkrete Sensibilisierung und Schulung im Bereich der Prävention hat Vorrang vor „abgehefteter" Theorie.